

IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

V

Herausgegeben von
HELMUT COING
Direktor des Instituts



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1975

KNUT WOLFGANG NÖRR

Ein Kapitel aus der Geschichte der Rechtsprechung: Die Rota Romana

Die Rota Romana nimmt in der neueren Geschichte unter den Gerichtshöfen des Kontinents einen hervorragenden Platz ein. Ihre Rechtsprechung, niedergelegt in den Decisionensammlungen, ist eine vorzügliche, dabei noch wenig benutzte Erkenntnisquelle der beiden Rechte. Die Rota gehört *beiden* Rechten an, weil sie zugleich Gerichtshof der katholischen Kirche und Gerichtshof des Kirchenstaats, also eines italienischen Territoriums, gewesen war. Es ist zweckmäßig, die Frage nach ihrer Wirksamkeit getrennt für den kirchlichen und den weltlichen Bereich zu stellen, auch wenn eine scharfe Linie sicher nicht zu ziehen ist¹.

In der Rechtsgeschichte ist ein stetes Kommen und Gehen der Kräfte und Institutionen zu beobachten, die das Recht bilden und weiterentwickeln. So entsteht seit dem hohen Mittelalter eine neue Größe des kirchlichen Rechts in den formierten Behörden der römischen Kurie. Innerhalb der Kurie wiederum wechseln in den folgenden Jahrhunderten die Instanzen, welche in der Rechtsbildung hervorragen (so jedenfalls *in foro externo*). Als seit dem 12. Jahrhundert Streitfälle und Rechtsfragen in steigendem Maße an den Papst gelangen, stehen ihm in der römischen Zentrale außer den Kardinälen zunächst einige Kleriker zur Seite, die von Fall zu Fall eingesetzt werden. Bald wird es notwendig, feste Behörden einzurichten. Als erstes entsteht so die *audientia litterarum contradictarum* unter Papst Innozenz III. In ihrem Einfluß auf das kirchliche Recht wird sie von demjenigen Organ abgelöst,

¹ Aus der neueren Literatur: CH. LEFEBVRE, Dict. de droit canonique VII 742–771 sowie zahlreiche weitere Arbeiten; G. DOLEZALEK / K. W. NÖRR, in: Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, hg. v. H. Coing, I 849–856; R. PUZA, Res Iudicata: Rechtskraft und fehlerhaftes Urteil in den Decisionen der Römischen Rota, 1973; M. ASCHERI, Rechtsprechungssammlungen Italien, in: Handbuch op. cit. II, im Druck (mir vom Verf. liebenswürdigerweise gewährt). – Den Angehörigen der Universitätsbibliothek Tübingen darf ich für alle Hilfe sehr danken.

welchem unsere Betrachtung gilt. Die Rechtsprechung der Rota hat im 14. und in den nächsten Jahrhunderten einige Gebiete des Rechts entscheidend mitgeprägt. Die Rota ihrerseits tritt nach dem Trienter Konzil und der Kurienreform Sixtus' V. innerhalb der Kirche in den Hintergrund. Von den jetzt entstehenden Kardinalskongregationen nimmt die Konzilskongregation in der Rechtsfortbildung den ersten Rang ein. Später stellt sich ihr die Propagandakongregation zur Seite.

Die im 13. Jahrhundert herausragende *audientia litterarum contradictarum* ist die charakteristische Institution des Reskript- und Delegationswesens. Als die große Zeit des Delegationsreskripts (im Sinne P. Herdes)² zu Ende geht, tritt mit ihm die erwähnte *audientia* zurück und an ihrer Stelle die Rota hervor. (Es ist auch der Übergang zur Rechtsprechung im engeren Sinne.) Der Wechsel läßt sich schon an den Namen ablesen, die mit den beiden Organen verbunden sind. Drei *auditores litterarum contradictarum* gehören zu den glänzendsten Kanonisten überhaupt, nämlich Sinibaldus Fliscus (der spätere Papst Innozenz IV.), Goffredus de Trano und, zu Anfang des 14. Jahrhunderts, Guido de Baisio. Des letzteren Amtszeit fällt schon in den Aufstieg der Rota. Hat diese bereits im 13. Jahrhundert Duranti aufzuweisen, so gehören seit dem 14. Jahrhundert nun ihr einige der berühmtesten Juristen an: von Oldradus de Ponte über Aegidius de Bellamera und den Praepositus, über Antonio Augustín und Francesco Mantica bis zu De Luca.

Die Rota als ständige richterliche Instanz findet sich, wie F. E. Schneider nachgewiesen hat³, zuerst unter Innozenz IV. in den *auditores generales sacri palatii*. Bedeutsam wird ihre Formierung zum Kollegialgericht. Die Kollegialität ergibt sich z. B. aus der Konstitution *Ratio iuris* Johannes' XXII. von 1331, dem ersten päpstlichen Gesetz zur römischen Rota⁴. Hiernach hat der mit dem Fall befaßte *auditor* einigen bestimmten Mitauditoren zu referieren und ihre *consilia* vor Zwischen- oder Endurteilen einzuholen. Anderen mehrheitliches Votum ist der befaßte *auditor*, später auch *auditor ponens* genannt, gebunden. Auf diesen *consilia* beruhen die *decisiones*. Sie werden seit etwa 1360 gesammelt. Die spätmittelalterliche *decisio* ist allerdings kein Urteil mit Gründen, sondern ein Bericht über den Fall und die erteilten *consilia*. Im Vorbeigehen sei vermerkt, daß die Decisionensammlungen noch einen ganz anderen Quellentyp enthalten, nämlich (datierte) *ordinationes* des ganzen Gerichts zum Verfahren vor ihm, z. B. im Hinblick auf die Ter-

² P. HERDE, *Audientia litterarum contradictarum*, 1970, I 182.

³ F. E. SCHNEIDER, *Die Römische Rota*, 1914.

⁴ Ediert bei M. TANGL, *Die päpstlichen Kanzleiordnungen*, 1894, 83–91.

mine⁵. Diese Anordnungen könnte man mit *rules of court* vergleichen.

Seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts verschiebt sich der Begriff der *decisio*. Die sogenannte *decisio coram* ist, auf eine kurze Formel gebracht, ein begründeter Entscheidungsentwurf des *auditor ponens* zuhanden der Parteien⁶. Sein Entwurf beruht auf den *consilia* der Mitauditoren, die ihre Voten sonntags zu Hause abfassen müssen, um nicht abgelenkt zu werden. Der Referent selbst hat in der Regel keine Stimme⁷. Ob diese Besonderheit der Rotaverfassung mit der germanisch-mittelalterlichen Gerichtsverfassung, der Unterscheidung von Richter und Urteilern zusammenhängt, ist umstritten und soll hier dahinstehen. Vom Typus her liegt eine Verfahrensform vor, die um der Unparteilichkeit willen die richterlichen Tätigkeiten unter mehreren Personen nacheinander aufteilt, wie es in extremer Weise zwei Jahrhunderte später der preußisch-friderizianische Prozeß erfinden wird.

Die Kompetenz der Rota ist von ihrer Anlage her zunächst unbegrenzt, weil der Papst jeden an ihn gelangenden Fall der Rota anvertrauen kann. Freilich entstehen einschränkende Regeln⁸. So kommen *causae maiores* nur ausnahmsweise vor die Rota. Im übrigen verschiebt sich der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im Laufe der Jahrhunderte.

Im Spätmittelalter herrschen die Benefizialsachen bei weitem vor. Hierauf hatten vor allem N. Hilling und G. Barraclough hingewiesen⁹. Da Benefizialprozesse häufig erhebliche politische Spannungen widerspiegeln, ist die Gerichtsbarkeit der Rota eine Größe auch der Landesgeschichte (wovon jedoch hier nicht zu handeln ist). Das Übergewicht der Benefizialsachen wird am schnellsten sichtbar durch einen Blick in die Decisionensammlungen mit Ordnung nach Dekretalentiteln¹⁰. Vom materiellen Recht überwiegen Decisionen, welche unter die einschlägigen Titel z. B. *de praebendis et dignitatibus* oder *de concessione praebendae* gestellt sind. Noch reicher bestückt sind allerdings die prozeßrechtlichen Titel, gut die Hälfte aller Decisionen handelt vom Verfahrensrecht. Voran stehen die Rubriken *de appellationibus*

⁵ Zwei Beispiele: Dec. antiqua 478 = dec. nova 20 (Avignon 1376); dec. nova (Rom 1380).

⁶ So z. B. JAC. EMERIX, *Tractatus seu Notitia S. Rotae Romanae*, tit. 21 (ed. LEFEBVRE p. 98).

⁷ EMERIX tit. 20 (ed. p. 96). Zur Frage, wie weit dieser Stil zurückreicht, cf. LEFEBVRE, *L'Année canonique* 5 (1957) 143–155.

⁸ Cf. SCHNEIDER 61 ss.

⁹ N. HILLING, *Die römische Rota und das Bistum Hildesheim am Ausgang des Mittelalters*, 1908; G. BARRACLOUGH, *ZRG. Kan. Abt.* 27 (1938) 94–134.

¹⁰ So z. B. die Ausgabe Venet. 1550/51.

und *de rescriptis*, also Verfahrensfragen sozusagen in eigener Sache der Rota. Ein Streitfall kann vor die Rota auf den verschiedensten Wegen kommen; der häufigste Weg ist die Appellation, und zwar entweder in Gestalt der eigentlichen Berufung gegen eine richterliche Entscheidung oder in Gestalt der sogenannten *appellatio extrajudicialis*, einer kanonistischen Besonderheit. Unter die Rubrik *de rescriptis* fallen auch Decisionen, welche die *commissio* erörtern, d. h. die Betrauung eines Auditors mit einem Streitfall. Mit dieser Umschreibung müssen wir uns hier begnügen; die *commissio* ist ein Angelpunkt des Rotaverfahrens¹¹.

Neben den Benefizialsachen befaßt sich die Rota auch mit *causae prophanae*, mit weltlichen Streitsachen, erkennbar schon seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Deshalb ist sie mit Legisten oder mit *utriusque iuris doctores* besetzt. Mit der Neuzeit beginnen die *causae prophanae* aus dem Kirchenstaat den kirchlichen Streitfällen den Rang abzulaufen. De Luca († 1683) nennt in seiner *Relatio Romanae Curiae forensis* die Ursachen¹². Außer den konfessionellen sind es zunächst die kirchenpolitischen Verhältnisse; in der Tat werden die Fälle z. B. aus dem gallikanischen Frankreich immer seltener, wie die Diözesanlisten vor den Decisionensammlungen zeigen. Hinzu kommt, daß das Benefizialrecht inzwischen weithin geklärt ist. Einen Hauptgrund stellen schließlich die neugeschaffenen Kardinalskongregationen dar, die im Bereich der kirchlichen Streitsachen die Rota allmählich zurückdrängen. (Es ist auch der Übergang zu einer mehr administrativen Gerichtsbarkeit.) In den *Singularia* des Theodosius Rubeus, einem vielseitigen Repertorium der Rotarechtsprechung von 1624/37, halten sich die kirchlichen und die weltlichen Prozesse noch etwa die Waage¹³. Jetzt, zu De Lucas Zeiten, ist nach seinen Worten die Zahl der *causae prophanae* bei weitem die größere. Das Ganze ist, unter einem allgemein-rechtshistorischen Blickwinkel, eine folgenreiche Entwicklung. Aus dem Gerichtshof für die Weltkirche wird, überspitzt ausgedrückt, ein italienisches Territorialgericht.

Seit den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts verbreiten sich die Decisionen der Rota auch außerhalb Roms bzw. Avignons. Jedoch kann die Rota schon viel früher mit ihrem Verfahren und ihrer Rechtsprechung Einfluß ausüben. Viele Kanonisten pflegen auf den Brauch der römischen Kurie hinzuweisen. Dahinter kann unter anderen kurialen Organen auch die Rota stehen. Sie wird aber auch besonders angesprochen. Zwei Werke sind hier

¹¹ Zur *commissio* neuestens PUZA 19 ss.

¹² Disc. 32, n. 61 (mir vorliegende Ausgabe Col. Agr. 1691).

¹³ 2 vol., Romae 1624/37.

kurz zu erwähnen. Das erste ist das *Speculum* des Duranti, ein Hauptwerk der europäischen Prozeßgeschichte (um 1280). Duranti hat in hohem Maße die Observanzen der Praxis berücksichtigt. Soweit er die italienischen Prozessualisten ausschreibt, kommt das italienische Territorialrecht zu Wort, z. B. die bei Aegidius de Fuscarariis geschilderte Bologneser Gerichtspraxis. Im übrigen greift Duranti, selbst Mitglied des Gerichtshofes, auf den Stil der Rota (*audientia sacri palatii*) zurück. Mit dieser Methode hängt nebenbei zusammen, daß Duranti nicht frei von Widersprüchen zu sein scheint. Jedoch gehört es zum Wesen des römisch-kanonischen Prozesses, den örtlichen Observanzen Raum zu lassen. Das zweite Werk ist das *Collectarium dubiorum iuris* des Jean Gaufredi aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Es erwähnt häufig und intensiv den Brauch der Curia Romana. Daher kann der Herausgeber des Druckes von 1514 als besonderes Verdienst des Werkes hervorheben, daß es die bei der Rota seinerzeit anhängigen Zweifelsfragen erörtert habe¹⁴.

Rotadecisionen sind wahrscheinlich zuerst von Johannes de Lignano allegiert worden. Der erste große (gedruckte) Dekretalenkommentar, der die Decisionen reichhaltiger anführt, ist, soweit ersichtlich, der des Antonius de Butrio (um 1400). Schon bei ihm tritt die Frage nach der Vorbildlichkeit der Rotaentscheidungen auf. An einer Stelle interpretiert er eine Vorschrift anders als es der *stylus* der Rota will. Etwas unwirsch schreibt er¹⁵: *nescio de stylo, hoc est iuris quod dixi, ubi est stylus serua stylum*. Sein Zeitgenosse Zabarella hält die *decisiones rotae* für lediglich *magistrales*¹⁶. Eine Generation später rät Johannes ab Imola der Praxis, eine *decisio* der Rota zu beachten¹⁷. Das Problem der Autorität der Rotadecisionen¹⁸ erhält dann einen festen Diskussionsort innerhalb eines größeren Rahmens. Die Decisionen werden neben andere Rechtsäußerungen der Zentrale gestellt, vor allem neben die Extravaganten und die Kanzleiregeln, später noch die Deklarationen der Konzilskongregation. Ausführlicher äußert sich zuerst Joh. Franc. de Pavinis in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in seinem *praeludium* zu den Extravaganten Johannes' XXII. Hier zählt er unter anderem eine Reihe von Dekretalen auf, die ausweislich von Decisionen an der Kurie nicht gelten.

¹⁴ CELSUS HUGO DISSUTUS (Descousu), auch sonst als Herausgeber und Jurist bekannt, cf. HAAG, La France Protestante IV 243 s.; Dict. de biogr. franç. X 1303; P. OURLIAC / H. GILLES, La période post-classique I (Hist. du Droit et des Institutions de l'Église en Occident 13), 1971, 130 n. 284.

¹⁵ X 2.28.7 n. 8 (ed. Venet. 1578, Nachdr. Turin 1967).

¹⁶ X 2.22.8 (ed. Lugd. 1517).

¹⁷ X 2.5. un. n. 13; X 2.28.50 n. 7 (ed. Lugd. 1549).

¹⁸ Cf. auch CH. LEFEBVRE, Les pouvoirs du juge en droit canonique, 1938, 243 ss.

Die großen Gesamtdarstellungen des nachtridentinischen Kirchenrechts beginnen häufig mit Prolegomena, die in jener Umgebung auch die Autorität der Rota erörtern, so seit Manuel Gonzalez Tellez und Ludwig Engel. Die herrschende Lehre läßt sich bei einem der angesehensten Schriftsteller ablesen, bei Anaklet Reiffenstuel (1700)¹⁹. Hiernach sind die Decisionen der Rota kein Gesetz, wohl aber besitzen sie ein *magnum pondus autoritatis*. Ein anderer Richter muß nur dann ihnen gemäß urteilen, wenn er keine bessere rechtliche Begründung findet. Ähnlich hatte schon im 15. Jahrhundert Dominicus de San Geminiano betont, es käme auf die *rationes validiores* an²⁰. Die herrschende Lehre ist also flexibel genug, im Ergebnis kann die Praxis eine Rotadecision akzeptieren oder ablehnen.

Übrigens pflegen die deutschen Kanonisten seit Engel bei dieser Diskussion einen Vergleich zu den Entscheidungen des Reichskammergerichts zu ziehen. Dies kommt nicht von ungefähr, waren doch auch Mynsinger und Gail von ihnen hochgeschätzte Autoren.

Die Autorität der Rotaentscheidungen wird eifrig noch unter einem anderen Gesichtspunkt erörtert, nämlich ob sie gegenüber der *communis opinio doctorum* den Vorrang haben oder zurücktreten sollen. An dieser Diskussion beteiligen sich auch die Zivilisten. Äußerungen hierzu hat G. Ermini vorgestellt in seinem lesenswerten Aufsatz über die Rechtsprechung der Rota als Faktor des *ius commune*²¹. Es ist, was nicht übersehen werden darf, ein Thema, das auch für die Entscheidungen anderer höchster Gerichte aufgeworfen wird. In diesem größeren Rahmen wird die Autorität der Rotadecisionen z. B. von Bernhard Greven (1603) in seinen *Practicae conclusiones* zu Gails *Observationes* behandelt²², oder ähnlich von spanischen Autoren²³.

Sicher wäre es reizvoll, diesen Bemerkungen der Kanonisten und Zivilisten zur Autorität der Rota weiter nachzugehen. Daneben darf man aber die Frage nicht vergessen, welche Bedeutung den Decisionen *tatsächlich* in Literatur und Praxis zukommt. Beide Fragestellungen müssen nicht unbedingt zu demselben Ergebnis führen. Aus dem Mittelalter ist eine ähnliche Erscheinung geläufig, daß die Kanonisten zwar ein differenzierendes Verständnis

¹⁹ *Ius can. univ.*, proemium § 8, n. 138–145.

²⁰ VI 1.3.14 n. 3 (ed. Lugd. 1514).

²¹ G. ERMINI, La giurisprudenza della Rota Romana come fattore costitutivo dello 'Ius Commune', in: Studi in onore di Francesco Scaduto I, 1936, 284 ss.

²² B. GREVEN, *Practicae conclusiones iuris singulis Dn. Andreae Gaillii I. C. observationibus practicis respondentes* . . . , proem. n. 62 ss. (mir vorliegende Ausgabe Francofurti 1611).

²³ Cf. J.-M. SCHOLZ, Spanische Rechtsprechungs- und Konsiliensammlungen des ancien régime, *Ius commune* III (1970) 118 n. 139.

der Rechtsquellen entwickeln, in deren Benutzung aber als Argumente dann wenig Unterschiede machen. Hinzu kommt der Brauch, die gewonnenen Argumente beliebig und isoliert einzusetzen. Ein Beispiel finden wir in den *Discordiae forenses de pensionibus ecclesiasticis* des Johannes Clericatus von 1708. In der ersten *discordia* will Clericatus einer *decisio* der Rota beipflichten. Als Argument hat er den Satz gefunden: *ab opinione Rotae Romanae nemini recedere licet*. In der siebenten *discordia* will er eine Rotarentscheidung ablehnen. Hier greift er das Argument auf: *nullus index tenetur eas* (nämlich Rotadecisionen) *sequi neque secundum illas indicare*²⁴. Dergleichen Allgemeinsätze über die Autorität der Rota sind also mit großer Vorsicht zu verwerten.

Für die Literatur wäre daher weniger danach zu fragen, wie sie expressis verbis die Autorität der Rota beurteilt, als vielmehr danach, in welcher Weise und Intensität sie die Decisionen heranzieht. Soweit die Literatur auf die Praxis ausgerichtet ist, ließe sie vielleicht Schlüsse zu, welche tatsächliche Bedeutung der Rotarechtsprechung bei den kirchlichen Untergerichten zufällt. Diese gewiß mühsame Aufgabe müßte unterschiedlich nach den Epochen ansetzen, für das Spätmittelalter vor allem an den Kommentaren, für die tridentinische Periode an der einschlägigen monographischen Literatur, also an den großen *tractatus* besonders zum Benefizial- und zum Prozeßrecht. Diese Werke verarbeiten intensiv die Rotarechtsprechung. Der unterschiedliche Ansatz ist nicht erstaunlich, sondern entspricht einer Beobachtung allgemeiner Art. Soweit die Literatur an der Fortbildung des kanonischen Rechts beteiligt ist, kommt das Verdienst im Spätmittelalter überwiegend den Gesamtdarstellungen zu, also den Kommentaren, in der Neuzeit jedoch auch und zumindest gleichwertig den großen monographischen Handbüchern. Es genügt für das Eherecht auf Sanchez hinzuweisen oder für das Benefizialrecht auf Nicolaus Garcia.

Die Rotadecisionen in reichem Maße allegiert hat, wie erwähnt, zunächst der Dekretalenkommentar des Antonius de Butrio. Einen Höhepunkt bildet der Kommentar des Rotauditors Felinus Sandeus. Offenbar will er die Rotarechtsprechung vollständig einarbeiten. Zu einem aus dem Titel *de appellationibus* zufällig gewählten Kapitel (c. 4) zählen wir über zwei Dutzend verschiedene Decisionen²⁵. Von den tridentinischen Handbüchern nennen wir nur je eines zum Prozeß- und zum Benefizialrecht: den *Tractatus de attentatis et innovatis* (1576) des Rolandus Lancelotti, eines Bruders des bekann-

²⁴ Disc. I n. 39 bzw. disc. VII n. 45 (ed. Venet. 1718).

²⁵ Ausgaben z. B. bei NÖRR, in: Handbuch (oben Anm. 1) I 381.

teren Giovanni Paolo, und zum Benefizialrecht Garcias klassischen Traktat von 1608²⁶. Beide Werke nehmen schon im Vorspann besonderen Bezug auf die Rechtsprechung der Rota, die sie dann in reichem Maße und dabei nicht unkritisch benutzen²⁷. Stellenweise werden die Decisionen in einem Umfang verarbeitet, der sich einem modernen Kommentar erstaunlich nähert. Bei Garcia kommt hinzu, daß er zwischen dem Text ganze Decisionen im Wortlaut abdruckt. Auf diese Erscheinung werden wir noch zurückkommen.

Neben den monographischen Handbüchern können uns auch die Konsilien näher an die praktische Bedeutung der Rotarechtsprechung heranzuführen. Als Beispiel nennen wir die umfangreichen Consultationes canonicae Giacomo Pignatellis aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts²⁸. Allerdings spielt die Konsilienliteratur in der Kanonistik eine geringere Rolle als im weltlichen Recht. Weiterhin wären solche Sammlungen heranzuziehen, die die Entscheidungen kirchlicher *Partikulargerichte* aufzeichnen. Auf sie als eigene Gruppe hat jüngst Ascheri aufmerksam gemacht und als Beispiel Venedig und Neapel genannt²⁹. Außerhalb Italiens wäre auf Toulouse im Spätmittelalter oder auf Lissabon in der Neuzeit hinzuweisen³⁰. Schließlich können auch manche Nachschlagwerke weiterhelfen wie die Praxis aurea des Johannes Aloysius Riccius von 1619³¹.

In den Gesamtdarstellungen der nachtridentinischen Kanonistik ist das Bild nicht einheitlich. Das Gewicht der Rotarechtsprechung hängt mit der ganzen Anlage und Methode eines solchen Werkes zusammen; insofern fehlt noch die Literaturgeschichte der neuzeitlichen Kanonistik; Schulte kann hierfür nicht genügen. Es wird etwa zu prüfen sein, in welchem Maße praxisbezogen das Werk ist, in welchem Umfange der Moralthologie verpflichtet; es wird zu beachten sein, wie fleißig Allegationen gesammelt werden und ob aus erster oder zweiter Hand. Es ist zu erwarten, daß in den Kommentaren älteren Stils Decisionen häufiger und eher unmittelbar zitiert werden als in den Darstellungen nach der Pirhingschen Methode, die sich der Handbücher

²⁶ Mir vorliegende Ausgaben Francof. 1600 bzw. Col. Allobr. 1636.

²⁷ Aus Garcia's praefatio: nil mirum, si ego scriptorum minimus plures decisiones et resolutiones Rotae adducam, quibus doctrinam meam confirmem et tractatum meum amplificem et exornem et locuplem, licet aliquando a Rotae sententia discedam iure seu ratione cogente utpote nullius addictus iurare in verba magistri . . .

²⁸ Mir vorliegende Ausgabe Col. Allobr. 1717/18.

²⁹ ASCHERI oben Anm. 1.

³⁰ Cf. OURLIAC/GILLES (oben Anm. 14) 129 s. bzw. R. SCHERER, Handbuch des Kirchenrechtes I, 1886 p. 307.

³¹ Praxis aurea quotidianarum rerum ecclesiastici fori, Venet. 1674.

bedienen. (Bei alledem kann die Rotarechtsprechung, ohne erwähnt zu werden, einfließen, soweit sie Traditionsgut geworden ist.)

Einige Beispiele mögen die Verschiedenartigkeit illustrieren. Noch in der Tradition der mittelalterlichen Kommentare steht das hervorragende Werk Prospero Fagnanis von 1661. Das Werk ist reich an Kasuistik und Allegationen. An manchen Stellen befaßt es sich eingehend mit einzelnen Rotadecisionen. Doch gibt es viel weiteren Raum noch den Entscheidungen der Konzilskongregation. Diese zu referieren und analysieren ist offenbar ein Hauptziel Fagnanis, der selbst Sekretär der Konzilskongregation gewesen war.

In der Entscheidungshierarchie steht die Konzilskongregation über der Rota, jedenfalls soweit es um die Interpretation des Tridentinum geht³². Diese pflegt die Rota auch der Kongregation zu überlassen. Als in einem Fall, den Fagnani berichtet³³, die Konzilskongregation eine Entscheidung der Rota für falsch hält, ordnet sie an, daß die Rotadecision nicht gedruckt wird, dadurch also jeden weiteren Einfluß auf die Praxis verliert.

Gegenüber Fagnani trägt Ehrenreich Pirhings *Ius canonicum nova methodo explicatum* (Dillingen 1674) ganz andere Züge. Pirhings Verdienst liegt bekanntlich in der Anordnung des Stoffes. Sein Ziel sind Auswahl und Synthese. Decisionen der Rota werden von ihm selten allegiert.

Reiffenstuels *Ius canonicum universum* von 1700 folgt Pirhings Methode. Er zieht jedoch die Rotarechtsprechung häufiger heran, zum Teil aus zweiter Hand. Reiffenstuels Gewohnheit ist es, auch denjenigen Autor ausdrücklich zu zitieren, auf welchen sich sein eigener Gewährsmann stützt. Nicht anders verfährt er mit Rotaentscheidungen. So erwähnt er z. B. im Titel *de appellationibus* die einschlägige Monographie Scaccias öfters mit der Formulierung *Scaccia post Rotam*. Auf diese Weise fließen Decisionen über die Handbücher mitherein.

Benedikt XIV., um ein letztes Beispiel zu bringen, zitiert in seiner Darstellung der Diözesansynode nur gelegentlich Rotaentscheidungen; nach dem Plan des Werkes ist auch wenig anderes zu erwarten.

Dieser knappe Überblick hat gezeigt, daß es von Zweck und Anlage einer Schrift abhängt, in welcher Dichte sie die Rotarechtsprechung beachtet. Im übrigen, so könnte ein erster Gesamteindruck formuliert werden, behandeln die Kanonisten die Rotadecisionen wenig verschieden von anderen *auctoritates* auch, vielleicht wenden sie etwas mehr Mühe auf, um eine *decisio* abzu-

³² Cf. auch CH. LEFEBVRE, *Apollinaris* 37 (1964) 8–22, und in *La Sacra Congregazione del Concilio: Quarto Centenario dalla Fondazione*, 1964, 163–177.

³³ FAGNANI X 1.23.8 n. 20 (ed. Romae 1661).

lehnen. Ob die Praxis der kirchlichen Untergerichte der Rotarechtsprechung unbesehen oder kritisch folgt, muß noch offenbleiben. Immerhin gibt es Hinweise für eine ablehnende Haltung. So bemerkt der gemäßigte Gallikaner Jean Pierre Gibert 1735, daß die zu beobachtenden Widersprüche zwischen Rotaentscheidungen alle die rechtfertigen, welche die Decisionen überhaupt nicht befolgen, obwohl sie dem römischen Gerichtshof unterstehen³⁴. Ob dergleichen Zurückhaltung kirchenpolitische Gründe hat, wird von Gibert nicht berührt. Jedenfalls ist mit differierenden Einstellungen der Untergerichte zu rechnen.

Bisher hatten wir den kirchlichen Raum noch wenig verlassen. Im folgenden ist nach der Bedeutung der Rota für den *weltlichen* Bereich zu fragen (wobei a potiori der Kirchenstaat miteinbezogen wird). Wir unterscheiden in diesem Abschnitt zwischen dem Einfluß von Verfassung und Verfahren der Rota einerseits und dem Einfluß ihrer Rechtsprechung andererseits. Diese Aufteilung entspricht übrigens genau einer der möglichen Unterscheidungen in dem vieldeutigen Begriff des *stilus curiae*.

Die Rota Romana hat in Italien das *Gerichtswesen* auch außerhalb des Kirchenstaates angeregt. Schon De Luca vermutet, daß sie für das Sacro Regio Consiglio in Neapel eines der Vorbilder gewesen sei; so wird an beiden Gerichten der Klaglibell durch die *commissio* bzw. *supplicatio* ersetzt³⁵. In jüngster Zeit wurde begonnen, den Einfluß des römischen Gerichtshofs auf Italien in einem größeren Rahmen zu behandeln. Unter Leitung Gino Gorlas in Rom besteht ein umfassendes rechtsvergleichendes Forschungsprogramm zur Rechtsprechung als einer dritten Größe neben Gesetzgebung und Wissenschaft. Das Programm läßt einen beachtlichen rechtsgeschichtlichen Akzent erkennen. Hierbei wird der römischen Rota ein hoher Rang für Italien eingeräumt. Den Rotarichter und -schriftsteller De Luca, den wir in erster Linie als eine Gestalt der neuzeitlichen Kanonistik kennen, nennt Gorla den großen Begründer der „*scienza italiana della giurisprudenza*“³⁶. Das ist bezeichnend für die Doppelrolle der Rota Romana in der Rechtsgeschichte. Im einzelnen erwähnt Gorla den Stil der Urteilsfindung, in welchem der Einfluß der Rota Romana zu prüfen wäre, so auf die zu Anfang des 16. Jahrhunderts errichtete Florentiner Rota oder später auf den Senat von Piemont in Turin³⁷. Die

³⁴ J. P. GIBERT, *Corpus juris canonici per regulas naturali ordine digestas usuque temperatas . . . expositi*, Col. Allobr. 1735, 263 b.

³⁵ Disc. 32 (oben Anm. 12) n. 11 ss.

³⁶ Il Foro italiano 90 (1967) Quaderni col. 316.

³⁷ Il Foro italiano 92 (1969) Quaderni col. 637 s.; zu Florenz weiterhin: Il Foro italiano 95 (1972) V col. 1 ss.

anstehenden Forschungen werden hier willkommene weitere Aufschlüsse bringen.

Für das Ansehen der Rota Romana in Frankreich sollen zwei Zeugnisse des 15. Jahrhunderts angeführt werden. Einmal ist eine Schrift des bekannten Historiographen Thomas Basin von 1455 zu nennen, die sich mit der Reform des französischen Prozesses befaßt und auf die zuletzt wieder Ch. Lefebvre aufmerksam gemacht hat³⁸. Basin schildert das Verfahren vor der Rota in seinen Einzelheiten und stellt es als vorbildlich und nachahmenswert hin vor allem für das Pariser Parlement und den Gerichtshof des Échiquier zu Rouen. Das zweite Beispiel bildet die Decisionensammlung des Parlement von Grenoble im Dauphiné; laut Vorwort will ihr Verfasser Guy Pape den *ritum decisionum rote curie Romane* nachahmen³⁹.

Am nächsten liegt uns der Einfluß der Rota auf Verfassung und Verfahren des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert. Der Boden hierfür war im Spätmittelalter wohlvorbereitet zunächst, wie nicht anders zu erwarten, im kirchlichen Bereich. Offenbar hat die Rota im Raum nördlich der Alpen in ganz besonderem Ansehen gestanden. Ein gutes Indiz hierfür ist die Verbreitung der Handschriften mit den spätmittelalterlichen Decisionensammlungen. Deren letzte Zusammenstellung verdanken wir G. Dolezalek⁴⁰. Hiernach sind fast 250 Handschriften erhalten, eine erstaunliche Zahl und als solche schon ein eindrucksvoller Beleg für das Gewicht der Rota. Von diesen knapp 250 stammen nicht weniger als 170 Handschriften aus dem Raum nördlich der Alpen, dem Reiche und Polen, also gut zwei Drittel.

Verfassung und Verfahren der Rota konnten zum Teil schon aus diesen Decisionensammlungen außerhalb Roms bzw. Avignons bekannt werden. Wichtiger hierfür sind jedoch diejenigen Schriften, welche das vor der Rota geübte Verfahren eigens darstellen. Auch sie sind zahlreich nördlich der Alpen im Umlauf⁴¹. Weit verbreitet und im Druck greifbar ist das Sammelwerk *Formularium procuratorum et advocatorum curiae Romanae* aus dem 15. Jahrhundert, von dem schon Stintzing in seiner Geschichte der populären Literatur elf Editionen bis 1505 aufgezählt hat⁴².

Schließlich zirkulieren in Deutschland auch die päpstlichen Konstitutionen, die sich mit der Rota beschäftigen. Einige ihrer Vorschriften kehren sogar

³⁸ CH. LEFEBVRE, in: Enea Silvio Piccolomini Papa Pio II, Siena 1968, 199 ss. Aus der älteren Literatur P. GUILHIERMOZ, RHDfE 13 (1889) 40 ss.

³⁹ Mir vorliegende Ausgabe Lugd. 1504.

⁴⁰ ZRG. Kan. Abt. 58 (1972) 1 ss.

⁴¹ Sie sind im einzelnen noch wenig erforscht; eine erste Liste bei DOLEZALEK 4 n. 6.

⁴² STINTZING p. 256 ss.; DOLEZALEK/NÖRR (oben Anm. 1) 850 n. 8.

wörtlich in deutschen Offizialatsordnungen wieder, so in Würzburg 1422 oder in Trier 1449⁴³. Auch sonst treten Merkmale des Rotaverfahrens in den Offizialatsstatuten auf wie die Bezeichnung *causae prophanæ* oder manche Anordnungen über Termine.

In diesem ihr günstigen Klima kann die Rota Romana auch auf das Reichskammergericht wirken. Deutlich wird das zuerst in der sogenannten Regensburger Terminordnung von 1508, die der Rota große Aufmerksamkeit schenkt⁴⁴. Hierauf hatten im 19. Jahrhundert schon Briegleb und Bethmann-Hollweg hingewiesen⁴⁵. Das Reichskammergericht verfährt nach den vorgefundenen Regeln des römisch-kanonischen Prozeßrechts. Auf dieser Grundlage bewegt sich die genannte Terminsordnung; zusätzlich notiert und vergleicht sie die Observanzen sowohl des Reichskammergerichts als auch der Rota. Das Ganze liest sich wie ein kleiner Traktat über das Verfahren beim Reichskammergericht⁴⁶. Vor allem finden sich viele fleißig gesammelte Allegationen aus Bartolus, Duranti, den *glossae ordinariae*, Baldus, Panormitanus, Innozenz, den Decisionen der Rota, um nur die häufigsten zu nennen.

Aus dem Rotaprozeß übernimmt die Terminsordnung die Rechtsfigur der *termini substantiales*. Diese schränken die Fälle der Nichtigkeit des Verfahrens ein. Denn ein Prozeß ist nur dann nichtig, wenn ein Substantialtermin nicht eingehalten wird, nicht aber, wenn andere Termine übergangen werden. Als Substantialtermine gelten vor der Rota in Benefizial- und anderen summarischen Sachen die vier Termine *ad articulandum*, *ad dicendum contra articulos*, *ad producendum omnia*, *ad dicendum contra producta*⁴⁷. In den *causis prophanis* ist ihre Zahl bei weitem höher. Nach Deutschland war diese Rechtsfigur über die Offizialatsstatuten gelangt (Köln 1470, Speyer 1479)⁴⁸. Die Regensburger Terminsordnung kommt auf acht Substantialtermine und stellt ihnen deren 15 der Rota gegenüber, vergleicht also nicht das summarische, sondern das Verfahren *in prophanis*.

⁴³ A. STEINS, Der ordentliche Zivilprozeß nach den Offizialatsstatuten, ZRG. Kan. Abt. 59 (1973) 197 ss.

⁴⁴ Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, Franckfurt am Mayn 1747, II 123 ss.

⁴⁵ H. K. BRIEGLEB, Einleitung in die Theorie der summarischen Processe, 1859, 54 u. 114; BETHMANN-HOLLWEG, Der Civilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung VI 1, 1874, 266.

⁴⁶ O. STOBBE, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, 1864, 194; R. SMEND, Das Reichskammergericht I: Geschichte und Verfassung, 1911, 102 n. 2 m.w.N.

⁴⁷ Dec. nov. 33 = ed. Venet. 1550/51 de rescriptis 2; Konst. Martins V. Romani Pontificis c. 30 (ed. Tangl p. 157); GUIL. CASSADOR, de rescriptis dec. 8 (ed. Lugd. 1567). Cf. CH. LEFEBVRE, DDC VII 1186 ss.

⁴⁸ STEINS (oben Anm. 43) 204.

Ein weiteres Zeugnis, wie im Umkreis des Reichskammergerichts die Rota zu Wort kommt, ist ein im März 1521 in Worms vorgelegter Vorschlag zur Reform des Verfahrens am Reichskammergericht, den Harpprecht im „Cammergerichtlichen Staatsarchiv“ (1767) mitgeteilt hat⁴⁹. Kurz vorher, im Februar, hatte der Frankfurter Gesandte berichtet, man säße über der Reformation des Kammergerichts, „das ist so ein wild thier, das jedermann irre macht, weiss niemand, wo man es angreifen sol; einer ret hierher, der ander doher“⁵⁰. Die Überschrift unseres Reformvorschlages enthält zugleich das Programm: „Ein Begrif eines schleunigen rechtlichen Processes am Cammer-Gericht, aus dem Römischen Proceß gezogen“, wobei unter römisch die Rota Romana gemeint ist. Es treten viele ihrer charakteristischen Besonderheiten auf: die Gruppierung des Gerichtshofs in Kollegien, die ausgeprägte Initiative der Parteien, eine weitgehende Auflockerung des Reihenfolgeprinzips, die Einschränkung der Nichtigkeiten aus Verfahrensfehlern, die sogenannte *reiteratio terminorum* (d. h. Mängel in der Einhaltung der Termine werden am Ende in einem Zuge geheilt), sogar eine „Audienz Contradictarum“ soll eingeschaltet werden. Auch wird die *litis contestatio* als Formalakt abgelehnt; hierzu erwähnt der Reformvorschlag nicht nur den Brauch der Rota, sondern auch des „Parlement zu Franckreich“. Letzteres ist übrigens keine Neuigkeit: Im 15. Jahrhundert, als Pläne zur Reform des Reichs und seines Gerichtswesens von vielen Seiten aufgestellt wurden, enthält eine von Ranke aufgefundene Denkschrift aus der Umgebung des Trierer Erzbischofs von etwa 1452 den Vorschlag für einen Gerichtshof mit Personen aller Stände, „die stediß alle sachen ußrichten, im rechten, in glycherwyse als an dem parlament zu paryß . . .“⁵¹. Der „Begriff“ von 1521, der den summarischen Prozeß der Rota vor Augen hat, ist offenbar als zu kühn und zu anspruchsvoll empfunden worden, jedenfalls hat er die nach wie vor schwerfällige Reichskammergerichtsordnung vom gleichen Jahr nicht beeinflusst⁵².

Der jetzt zu behandelnde zweite Fragenkreis betrifft das Gewicht der

⁴⁹ J. H. FREYHERR VON HARPPRECHT, Geschichte des Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts . . . als eine Fortsetzung des Cammergerichtlichen Staats-Archivs, 5. Theil, Frankfurt am Mayn 1767, 162–174. Cf. auch Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe II, 1896, No. 22.

⁵⁰ Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe II, 1896, 791 n. 2. Cf. SMEND (oben Anm. 46) 120 n. 2.

⁵¹ RANKE, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation VI, ⁶1882, 12; Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe XIX 1, 1969, 113 m.w.N.

⁵² Ein Einfluß der Rota wird vermutet für die Gliederung des Gerichts in mehrere Abteilungen: J. F. MALBLANK, Anleitung zur Kenntniß I, 1791, 313; offenbar hiernach E. KERN, Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, 1954, 29 n. 1.

Rechtsprechung der Rota im weltlichen Bereich. Auszugehen ist von den Materien, die die Rota beurteilt. Wir erinnern hierzu an die Verschiebungen, die in dem tatsächlichen Anfall der Rechtsstreitigkeiten aufgetreten sind. Bis in das 16. Jahrhundert überwiegen die kirchlichen, seit dem 17. Jahrhundert die weltlichen Streitsachen. Zunächst ist die Rota auf die Gesamtkirche ausgerichtet, dann jedoch nach dem Maß ihrer Geschäfte auf den Kirchenstaat.

Nach der Regel, daß sich Angehörige derselben Literaturgattung gegenseitig anziehen, wäre vor allem die Konsilien- und Decisionenliteratur zu durchmustern. Natürlich schließt die Regel andere Fundstellen nicht aus, wie eine der frühesten in der *Digestenlectura* des Ludovicus Pontanus Romanus aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts⁵³. Ein erster Querschnitt kommt zu dem nicht unerwarteten Ergebnis, daß die Decisionen der Rota dem gemeineuropäischen Rechtsbestande in gleicher Weise angehören wie andere Rechtsprechungssammlungen oder andere literarische Äußerungen auch. Daher spielt etwa die Konfession des allegierenden Schriftstellers, soweit ihm die Rotadecisionen überhaupt zur Verfügung stehen, grundsätzlich keine Rolle. Daher darf aber auch der Einfluß der Rotadecisionen nicht isoliert betrachtet werden. Er ist vielmehr in den großen Rahmen der Wirksamkeit der gesamten Entscheidungsliteratur zu stellen. Hier ergibt sich nun, daß in der Intensität der Allegate die Decisionen der Rota im allgemeinen zurückstehen hinter den Decisionensammlungen anderer großer Gerichtshöfe, z. B. dem *Codex Fabrianus* der Entscheidungen des Senats von Savoyen. Von den Gründen hierfür nennen wir zwei verschiedener Art. Der eine betrifft die spätmittelalterliche Rota. Aus ihrer Rechtsprechung zieht der weltliche Jurist Nutzen vor allem im Zivilprozeßrecht und nur wenig in anderen von ihm betreuten Bereichen. Im Zivilprozeß allerdings werden Rotadecisionen reichlich zitiert. Hier ist ihr Einfluß schon äußerlich bemerkenswert, wenn man ihren kleinen Folio-Band neben die voluminösen Werke der Zeit stellt. Einen anderen Grund vermuten wir für die regalefüllenden neuzeitlichen Rotasammlungen. Sie sind für den Richter oder für den Parteivertreter außerhalb Italiens offenbar nicht überall und nicht gleichmäßig erreichbar. Ein ständig wachsender Ausstoß juristischer Literatur geht Hand in Hand mit der zunehmenden Regionalisierung oder auch Nationalisierung des Rechtsbestandes. Dieser Vorgang weckt wiederum das Bedürfnis nach Werken, die die wichtigeren Decisionen der verschiedenen Gerichtshöfe ausziehen und zusammentragen. Über solche Werke, also mittelbar, können auch Rotadecisionen

⁵³ D. 24.3.22 § Eo autem n. 9 (ed. Lugd. 1547).

einfließen, so etwa in den Sächsischen Prozeß Carpzovs, der mancherorts das *Compendium decisionum* des Italieners Arisminus Tepatus (um 1600)⁵⁴ allegiert.

Diese allgemein gehaltene Skizze sei durch weitere zwei, drei illustrierende Einzelheiten ergänzt. Matthaeus Afflictus, Verfasser der ersten Decisionensammlung des *Sacro Regio Consiglio* in Neapel um 1500, erwähnt ein prozessuales Rechtsproblem, in welchem Neapel bei der römischen Rota angefragt habe⁵⁵. Dieses Ereignis wird schon von den Zeitgenossen als Merkwürdigkeit notiert und heute gern als Beleg der überragenden Autorität der Rota Romana angeführt. Jedoch ist es offenbar ein vereinzelter Vorgang geblieben, anderweit allegiert der Napolitaner die Rotarechtsprechung in einem durchaus durchschnittlichen Maße. Nebenbei besitzt der erwähnte Vorgang in gewisser Weise sein Gegenstück. In der um 1550 verfaßten Praxis Rotae ermahnt Antonio Agustín die Neulinge unter den Rotarichtern, aus der Masse der Argumente eine Auswahl zu treffen *ut decisiones Rotae vel Neapoli et consilia modernorum et aliqui tractatus* – ein präziser Hinweis zugleich auf die von der Praxis bevorzugte Literatur⁵⁶.

Für den deutschen Raum erwähnen wir Joh. Deckherr, der (Ende des 17. Jahrhunderts) die ältesten Kommentierungen zu den Reichskammergerichtsordnungen ediert hat und aus ihnen die Bibliothek des Reichskammergerichts um die Mitte des 16. Jahrhunderts rekonstruiert. Zu ihr gehören unter den eigens genannten zwei Dutzend Werken auch die Decisionen der römischen Rota⁵⁷.

Einen eigenen Platz belegt Justus Henning Boehmer mit seinem Aufsatz *De collectionibus, usu et auctoritate decisionum, praecipue Rotae Romanae et Mevianarum*, den er für die Frankfurter Ausgabe 1740 der Decisionen des David Mevius verfaßt hat. Denn hieraus kann nicht auf eine besonders

⁵⁴ Mir vorliegende Ausgabe Col. Agr. 1620.

⁵⁵ Dec. 351 (ed. Lugd. 1534).

⁵⁶ Antonii Augustini Praxis Rotae et Jacobi Emerix Tractatus seu Notitia S. Rotae Romanae, ed. LEFEBVRE, 18.

⁵⁷ Tabulae ex incendio et excidio Spirensi salvae sive Monumenta lectionis cameralis antiquae: Caspari et Weneri Kochiorum, Joachimi Mynsingeri assessorum et Conradi ab Offenbach visitoris Notas et Commentarios ad Ordinationes Camerae 1548 et 55 . . . repraesentantia, ed. JOH. DECKHERR, Wetzlar 1720 (hierzu STINTZING-LANDSBERG I 481, II 243), 30: Habet autem Lector in his Notis Kochianis etc. Bibliothecam illam designatam, cui vetus intemerata Camerae Jurisprudentia invidenda cum laude suum decus innixum voluit: Rotam Romanam, Guidonem Papaeum, Joh. Fabrum, Angelum Aretinum, Castrensem, Hostiensem, ut de Bartolo, Baldo etc. taceam, Matth. de Afflictis, Anton. Capycium, Lanfrancum de Oriano, Speculatorem, Marantam, Ferrariensem, Francum, Zasium, Paridem de Puteo, Chassanaeum, Socinos duos, et maxime Boërium, et Romanum, Joh. Andream, Innocentium, et alios . . .

aktuelle Bedeutung der Rotarechtsprechung etwa für den norddeutschen Raum geschlossen werden. Vielmehr spielt schon die vergleichend-historische Sehweise eines Autors mit herein, der nicht nur der große Praktiker und protestantische Kirchenrechtler gewesen ist, sondern auch der wohl bedeutendste deutsche Kirchenrechtshistoriker vor der historischen Rechtsschule. Boehmer stützt sich vor allem auf De Lucas Diskurs über die Rota. Von Einzelheiten erwähnen wir nur die seit dem 16. Jahrhundert gängige und von Boehmer noch untermauerte Legende, wonach die päpstlichen Dekretalen zum großen Teil auf den Decisionen der Rota beruhen würden und Raymund de Penafort, der Redaktor des Liber Extra, Auditor der Rota gewesen sei. Dieses historische Mißverständnis scheint uns jedoch bezeichnend zu sein für das hohe Ansehen, dessen sich die Rota Romana erfreute.

Ein kurzer Blick auf den Kirchenstaat soll überleiten zur Bedeutung der Rotarechtsprechung speziell in Italien. Für die Gerichte des Kirchenstaats mögen jene Äußerungen gelten, wonach die Decisionen der Rota gesetzesähnliche Autorität besäßen. Leicht schließt man dann von den Verhältnissen hier auf die Verhältnisse außerhalb des Kirchenstaats. So stellt etwa Scaccia in seinem prozessualen Hauptwerk von 1603 den oft zitierten Satz auf, die Decisionen der Rota seien *tantae auctoritatis, ut habeantur pro legibus apud omnes nationes subiectas Romano imperio*⁵⁸. Wir hatten oben schon gewarnt, dergleichen Aussagen beim Wort zu nehmen. Hier kommt hinzu, daß Scaccia erstens in Rom praktizierte und zweitens sich auf Octavianus Vestrius beruft, der seinerseits in Rom tätig war und dessen Schrift von 1547 den Prozeß der römischen Rota schildert, überdies an dieser Stelle rhetorisch wirkt⁵⁹. Jedenfalls ist der Satz falsch.

Seit dem 17. Jahrhundert konzentriert sich der Einfluß der Rotarechtsprechung in hohem Maße auf Italien. Die Gründe hierfür brauchen wir nicht zu wiederholen. Ein auffälliges Zeichen dieser Entwicklung sind die Publikationsgewohnheiten. Es wird geradezu Mode, den Veröffentlichungen italienischer Autoren ganze Rotadecisionen im Wortlaut beizugeben. Dafür sorgt entweder der Autor selbst oder der Verlag in späteren Auflagen. Sie finden sich in Konsiliensammlungen und vor allem in vielen Traktaten, die in dieser Periode in Italien einen wichtigen Platz einnehmen⁶⁰. Zwar werden auch

⁵⁸ Tractatus de iudiciis I c. 26 n. 4 (ed. Francof. 1618).

⁵⁹ In Romanae Aulae actionem et iudiciorum mores ad Iacobum Pellaeum εισαγωγή, Venet. 1547, VI c. 1.

⁶⁰ Cf. E. HOLTHÖFER, Literaturtypen des mos italicus in der europäischen Rechtsliteratur der frühen Neuzeit (16.–18. Jh.), Ius commune II (1969) 156.

Decisionen anderer italienischer Gerichte in dieser Weise publiziert, jedoch in weit geringerem Maße. Ermini hat in der Guida bibliografica von 1934 ein halbes Hundert Schriften aufgezählt, die Rotadecisionen nebenher abdrucken⁶¹. Diese Publikationen behandeln auch Rechtsmaterien, die überwiegend dem weltlichen Recht zuzuzählen sind, wie dem bürgerlichen Vermögensrecht oder dem Erbrecht, ein Spiegel der umfassenden Tätigkeit der römischen Rota. Einige Beispiele mögen dies illustrieren: die Traktate des Mercurialis Merlinus de pignoribus et hypothecis und de legitima, der Traktat des Blasius Michalorius de fratribus, von dem späteren Rotarichter Ansaldus de Ansaldis die Discursus legales de commercio et mercatura, von Paulus Zacchias die weitverbreiteten Quaestiones medico-legales⁶².

Außerhalb Italiens findet sich die Beigabe von Rotaentscheidungen bisweilen zu spanischen Autoren. Von Rechtsprechungssammlungen nennen wir als Beispiel die Genfer Edition von 1735 der Decisionen des Senatus Cathaloniae aus der Feder Joh. Petr. Fontanellas. Von Traktaten ist der bekannte Labyrinthus creditorum concurrentium des Franciscus Salgado de Somoza zu erwähnen, zu dem noch die Ausgabe Lyon 1792 zweihundert Rotadecisionen beifügt. Zu prüfen bleibt, ob nicht das spanische Reich (einschließlich Spanisch Niederlande) überhaupt in der Ausstrahlung der Rotarechtsprechung zu Italien näher steht als das übrige Europa.

Die Rota Romana hat sich zu einem überwiegend italienischen Gerichtshof entwickelt. Hierher gehört auch ihre Einbeziehung in die Mobilität der italienischen Juristen. Ein Beispiel für viele ist Petrus Pacionus aus Pistoia, der gemäß dem Titelblatt seiner nach 1687 verfaßten Allegationes 40 Jahre Advokat in Rom gewesen war und danach Auditor des Florentiner Gerichtshofes wurde⁶³. Für die Bestellung der Richter an der Rota Romana allerdings besteht das traditionelle Vorschlagsrecht auch nichtitalienischer Regierungen. Immerhin entspricht bemerkenswerterweise die bei Emerix⁶⁴ beschriebene Besetzung der zwölf Richterstellen ungefähr dem tatsächlichen Wirkungskreis der Rota: Es sind acht Italiener, zwei Spanier und je ein Deutscher und Franzose.

Als Abschluß und Zusammenfassung seien die Rechtsgebiete aufgezählt,

⁶¹ Weitere Beispiele fand ich in der Universitätsbibliothek Tübingen.

⁶² Mir vorliegende Ausgaben: MERLINUS, Genevae 1651 bzw. 1664; MICHALORIUS, Genevae 1665; DE ANSALDIS, Genevae 1698; ZACCHIAS, Francof. 1666.

⁶³ Selectae allegationes civiles et canonicae quamplurimis S. Rotae Romanae decisionibus instructae et ornatae, Lugduni 1700.

⁶⁴ EMERIX tit. 4 (ed. Lefebvre p. 50).

in denen die Forschung, will sie nicht fragmentarisch bleiben, die Rota Romana beachten muß und teilweise schon beachtet hat. Es sind im wesentlichen vier Bereiche:

1. Angesprochen ist zunächst, im Rahmen einer allgemeinen Rechtslehre, die Geschichte der Rechtsprechung, die Erforschung ihrer Methode und ihres Stiles. Hierauf weisen vor allem die von Coing und von Gorla ins Werk gesetzten Arbeitsprogramme.

2. Von den eigentlich kirchenrechtlichen Materien ist der Bereich des Benefizialrechts hervorzuheben. Es ist jener ausladende Block der Sozial- und Rechtsgeschichte, der in unserem Jahrhundert wohl endgültig absterben wird.

3. Weiterhin ist der Zivilprozeß zu betonen. Hier steht für die Entwicklung des weltlichen Prozeßrechts im Vordergrund die spätmittelalterliche Rota. Ihre Decisionen wurden daher in der historischen Prozeßrechtsschule gelegentlich berücksichtigt, am ausgeprägtesten von Jakob Weismann (einem Schüler Adolf Wachs)⁶⁵.

4. Im Bereich des Privatrechts ist die Rota eine Größe vor allem der italienischen Rechtsgeschichte. Von modernen Autoren ist Emilio Bussi zu nennen, dessen Dogmengeschichte des Privatrechts die Rechtsprechung der neuzeitlichen Rota in intensiver Weise heranzieht⁶⁶. Zu prüfen bleibt der Einfluß der Rota auf die Entwicklung des italienischen öffentlichen Rechts.

Erst wenn alle diese Bereiche zusammen gesehen werden, kann ein angemessenes Bild von der rechtsgeschichtlichen Bedeutung der Rota Romana entstehen. Jedoch die Forschung hat allerorts erst begonnen.

⁶⁵ J. WEISMANN, Die Feststellungsklage, 1879; Die Entwicklung der Principalintervention in Italien, ZRG. Germ. Abt. 1 (1880) 191 ss.; Hauptintervention und Streitgenossenschaft, 1884 (insbes. p. 9 s.). Von früheren Autoren z. B. J. A. M. ALBRECHT, Die Exceptionen des gemeinen teutschen Civilprocesses geschichtlich entwickelt, 1835.

⁶⁶ E. BUSSI, La formazione dei dogmi di diritto privato nel diritto comune, 2 Bände. 1937-39.